

I.

Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schulen

§ 1

(1) Die allgemeinbildende Schule hat als eine wichtige Einrichtung der Arbeiter- und Bauernmacht die Aufgabe, die Jugend zu selbständig denkenden und verantwortungsbewußt handelnden Menschen zu erziehen, die als aufrechte Patrioten aktiv an der Festigung der Deutschen Demokratischen Republik, an der Wiederherstellung eines einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Deutschland und an der Vertiefung der Freundschaft mit allen friedliebenden Völkern teilnehmen. Dazu ist es notwendig, den Schülern ein hohes Maß von wissenschaftlichen Kenntnissen, von sicheren Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln. Um diesen Auftrag zu erfüllen, müssen alle Lehrer mit der Freien Deutschen Jugend und dem Elternhaus eng zusammenarbeiten und die Schule zu einem wichtigen, weit über ihre Grenzen hinaus wirkenden Faktor zur Bewußtseinsbildung der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik machen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, die notwendigen Maßnahmen der staatspolitischen Erziehung und Anleitung zu treffen, damit alle Lehrer ihre wichtige Aufgabe als Funktionäre der Arbeiter- und Bauernmacht verstehen und die Schulen der Deutschen Demokratischen Republik zu festen Basen des Kampfes für die Durchführung der auf den Frieden gerichteten Politik der Regierung machen.

§ 2

(1) Um Ordnung und Stetigkeit, die unerläßliche Voraussetzungen für den Erfolg des Unterrichts sind, zu sichern, muß die planmäßige Arbeit der Schulen gewährleistet werden. Jeder Lehrer trägt die persönliche Verantwortung für die Erfüllung der Lehrpläne, die staatliche Dokumente sind. Über die Ergebnisse seiner Arbeit ist er dem Direktor und dem Pädagogischen Rat seiner Schule sowie der demokratischen Öffentlichkeit rechenschaftspflichtig. Die Klassenleiter sind für die ordnungsgemäße Führung der Klasse und für die Erreichung der Lehrpläne im gesamten Unterricht ihrer Klasse verantwortlich. Die Klassenleiter in vollausgebauten Schulen sollen ihre Klasse vom 2. bis zum 4. und vom 5. bis zum 8. Schuljahr führen.

(2) Bei der Aufstellung der jährlichen Stundenpläne muß darauf geachtet werden, daß auch der Wechsel der Fachlehrer für die einzelnen Klassen möglichst gering ist. Zur Hebung der Autorität des Klassenleiters und zur Sicherung der Weiterführung der Klassen sind die Richtlinien über die Aufgaben des Klassenleiters vom 1. August 1953 zu überarbeiten und zum 1. September 1954 in einer Anweisung über die Aufgaben des Klassenleiters festzulegen.

§ 3

(1) Die Direktoren und Schulleiter tragen für die Erfüllung der Lehrpläne ihrer Schulen die Verantwortung. Sie müssen die Planerfüllung aller Klassen ständig kontrollieren und dafür sorgen, daß die Pläne und Stundentafeln eingehalten werden.

(2) Für die Arbeit der Schule sind Jahrespläne aufzustellen, die alle notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Planerfüllung und die Kontrolle der Arbeitsergebnisse enthalten.

(3) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, bis zum 1. Juli 1954 allen Schulen Anleitung für eine kontinuierliche und systematische Planung der Schularbeit auf der Grundlage des Schuljahres zu geben und die Durchführung der planmäßigen Arbeit in allen Schulen fortlaufend zu kontrollieren.

§ 4

(1) Die Unterrichtszeit muß bis zur letzten Stunde ausgenutzt werden. Das Ministerium für Volksbildung, die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise, die Direktoren und Lehrer müssen einen entschiedenen Kampf gegen den Ausfall von Unterrichtsstunden führen. Deshalb ist es bis auf nachstehende Ausnahmen verboten, Unterrichtsstunden in den allgemeinbildenden Schulen ausfallen zu lassen:

- a) bei Schließung der Schulen auf Anordnung der Gesundheitsbehörden,
- b) beim Eintreten ganz besonderer, unvorhergesehener Ereignisse.

Diese Fälle sind sofort der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises und von dort der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes zu melden. Über Unterrichtsausfall, der in mehreren oder allen Schulen eines Kreises auftritt, ist das Ministerium für Volksbildung zu informieren.

(2) In allen unter Abs. 1 Buchstaben a und b genannten Fällen hat der Rat des Kreises bzw. der Rat des Bezirkes auf Vorschlag der Abteilung Volksbildung sofort die notwendigen Maßnahmen zu beschließen, um den Unterrichtsausfall zu beseitigen, zu verringern oder ausgefallene Stunden nachzuholen.

(3) Der Einsatz von Lehrern während der Schulzeit für Zwecke, die nicht der Unterrichtsarbeit dienen, ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Volksbildung.

(4) Tagungen oder Konferenzen, die mit Unterrichtsausfall verbunden sind, müssen vom Ministerium für Volksbildung genehmigt werden. Stundenermäßigungen dürfen über die hierfür geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung hinaus auf keinen Fall gewährt werden.

(5) Die Teilnahme von Lehrern an Schulungen und Lehrgängen muß für das Schuljahr rechtzeitig geplant werden. Hierbei ist besonders auf die Bedürfnisse kleiner Schulen Rücksicht zu nehmen. Die notwendige Beurlaubung erfolgt durch die Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise.

(6) Über die Erfüllung der amtlichen Stundentafel ist eine genaue Kontrolle zu führen. Bei den Räten der Kreise ist eine monatliche Berichterstattung über die Planerfüllung der Schulen zu fordern. Dazu erläßt das Ministerium für Volksbildung bis zum 1. August 1954 Durchführungsbestimmungen.

§ 5

(1) Das Ministerium für Volksbildung und die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke und Kreise müssen dafür sorgen, daß allen Schulen eine ausreichende Anzahl von Lehrern zur Verfügung steht. Die Verteilung der Lehrer, die die Ausbildungsstätten verlassen, ist so vorzunehmen, daß die großen Unterschiede in der Zahl der Lehrer der einzelnen Bezirke und Kreise entsprechend den Schülerzahlen ausgeglichen werden. Dabei ist besonderer Wert auf die Besetzung der Landschulen mit qualifizierten Lehrern zu legen.